MITTEILUNGSBLATT



der Gemeinde Sternenfels

Herausgegeben von der Gemeinde Sternenfels. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeisterin Antonia Walch oder ihr Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag und Druckerei Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41/ 30 22, Fax 0 70 41/52 49, verlag@gemeinde.de, www.gemeinde.de

Jahrgang 2022 | Donnerstag, 01. Dezember 2022 | Nummer 48





Telefonverzeichnis der Gemeinde Sternenfels

www.sternenfels.org | E-Mail: info@sternenfels.org

KOMM-IN-Dienstleistungszentrum mit Bürgerservice, Maulbronner Str. 26

Michael Seibel und Jutta Pfizenmeier

Öffnungszeiten KOMM-IN (Post inkl. Shop): 07045/970-1111

Montag – Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Montag, Dienstag, Freitag	14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch nachmittags	geschlossen
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:30 – 11:00 Uhr

Bürgerservice: 07045/970-1113
Tanja Steinmetz buergerservice@sternenfels.org
Telefax 07045/970-1115

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	08:30 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:00 Uhr

Rathaus Sternenfels, Maulbronner Str. 7

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Zentrale 07045/970-4000
Telefax 07045/970-4015

Bürgermeisterin, Antonia Walch 07045/970-4020
Walch.Antonia@sternenfels.org

Assistentin der Bürgermeisterin, Karin Urban 07045/970-4024
urban.karin@sternenfels.org

Kämmerer und Amtsleiter, Markus Klein 07045/970-4022
klein.markus@sternenfels.org

Technischer Bauamtsleiter, Manfred Bohn 07045/970-4017
bohn.manfred@sternenfels.org

Kämmerei, Jennifer Schuhmann 07045/970-4011
schuhmann.jennifer@sternenfels.org

Steueramt, Abrechnung Kinderbetreuung und Wasserversorgung, Alexandra Seitz
seitz.alexandra@sternenfels.org 07045/970-4012

Gemeindekasse, Friedhofswesen
Sabrina Stindl stindl.sabrina@sternenfels.org 07045/970-4013

Haupt- und Ordnungsamt
Amtsleitung Janosh Zieger 07045/970-4010
zieger.janosh@sternenfels.org

Mitteilungsblatt, Kerstin Seifert 07045/970-4030
mitteilungsblatt@sternenfels.org

Vereinswesen, Betreutes Wohnen
Kerstin Seifert 07045/970-4030
seifert.kerstin@sternenfels.org

Kindergarten, Ordnungsamt 07045/970 4031
steglich.melanie@sternenfels.org

Schulen und Kindergärten

Grundschule Sternenfels 07045/970-430
Kernzeit-, Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung 07045/970-432
grundschule@sternenfels.org

Freie Schule Diefenbach 07043/2801
freieschule-diefenbach@t-online.de

Kindergarten Sternenfels, Fröbelweg 07045/536
Kiga.sternenfels.froebelweg@elkw.de

Kindergarten Sternenfels, Kraichquelle 07045/970-433
kita.kraichquelle@sternenfels.org

Kindergarten Diefenbach, Schwalbenstraße 07043/2640
kiga.diefenbach@sternenfels.org

Standesamt Maulbronn

Stefanie Scheifele standesamt@maulbronn.de 07043/103-14

Amtsgericht Maulbronn -Grundbuchamt-

Frankfurter Straße 52, 75433 Maulbronn 07043/9578-0
poststelle@gbamaulbronn.justiz.bwl.de

Öffentliche Einrichtungen

Grundschule, Hausmeister Andreas Burger 07045/970-450
Halle Kraichquelle 07045/970-434

Freibadkiosk Sternenfels 07045/970-4610
Bademeister Andreas Burger 07045/970-4612

Gießbachhalle Diefenbach, Burrainstraße 16 07043/950171
Alte Krone Diefenbach, Sternenfelser Straße 07043/900310

Bürgersaal, Alexandra Barthel 07045/3592

Schloßbergkiosk, geöffnet April – Oktober
Öffnungszeiten Do/Fr 12-20 Uhr + Sa/So 11-20 Uhr 0179 200 2866

Bauhof, Wasserwerk, Strom, Erdgas
Bauhof, Steinhauerstraße 07045/3740
Wassermeister Fa. Michael Merz (Mo – Fr 7:30 – 17:00 Uhr)
07045/3453, 0151/12732098

Notfallnummer der Rufbereitschaft außerhalb der regulären Betriebszeiten ab 17:00 Uhr, Sa, So u. an Feiertagen
Schaltwarte Bodensee Wasserversorgung 0711/9732100

EnBW Störungsmeldestelle
Strom 0721/72586-001
Gas/Wasser 0721/72568-005
Straßenbeleuchtung:
www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden
Kostenfreie 24-Stunden-Hotline 0800/3629477

Erdgas Südwest 0800/3629379

Integrationsmanagerin Tanja Ali
Terminvereinbarung über 07231/13331710

Rentenberaterin Katharina Krings
Terminvereinbarung über 0176/47261426

TeleGIS Innovationszentrum

Gründerzentrum Zentrale 07045/970-100
Sabine Rüdele 07045/970-4014
ruedele.sabine@sternenfels.org

Akademie Sternenfels / hiwentis 07045/2045510

Wichtige Rufnummern

Notruf Polizei	110
Polizeiposten Maulbronn	07043/12100-0
Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Feuerwehrhaus Sternenfels	07045/970-4600
	07045/2044055
Feuerwehrhaus Diefenbach	07043/9379670
Feuerwehrkommandant Klaus Riekert	07045/621 oder 07045/921092
Abt. Kommandant Sternenfels, Günter Steinle	0171/3354217
Abt. Kommandant Diefenbach, Marcus Härter	07043/8564
Krankenhaus Mühlacker	07041/15-1
Forstamt/Kreisrevier Sternenfels, Rolf Esslinger	0172/711 2158
Schornsteinfeger Markus Banghard, Oberderdingen	07258/608-378



Notdienste

Ärztlicher Notdienst Sternenfels

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Sternenfels die Praxis des ärztlichen Notfalldienstes Bretten, Virchowstr. 15 zuständig. **116 117**

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 bis Folgetag 6:00 Uhr
Mittwoch 13:00 bis Folgetag 6:00 Uhr
Freitag ab 19:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr
Feiertage Vorabend 19:00 bis Folgetag 6:00 Uhr

Ärztlicher Notdienst Diefenbach

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Diefenbach die Notfallpraxis im Krankenhaus Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34 zuständig. **116 117**

Die Notfallzeiten der Notfallpraxis Mühlacker sind
Montag bis Freitag 18.00 – 7:00 Uhr
Samstag und Sonntag 7:00 – 7:00 Uhr durchgehend
Feiertage 7:00 – 7:00 Uhr durchgehend
Bei Patienten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Notfallpraxis aufzusuchen, kann der Arzt einen Hausbesuch durchführen. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2 – 6, Pforzheim,
www.helios-kliniken.de/pforzheim
in den Räumen der Kinderklinik Pforzheim mittwochs 15 bis 20 Uhr, freitags 16 bis 20 Uhr,
samstags, sonn- und feiertags 8 bis 20 Uhr.
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst 0621/38000816

Tierärztlicher Notdienst

3. – 4.12. Dr. Birkle, 75433 Maulbronn, 07043/6204



Apotheken

Apotheken-Notdienst immer von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des Folgetages

Donnerstag 1.12.	Central-Apotheke, Bahnhofstr. 42, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/8 10 69 46
Freitag 2.12.	Rosen-Apotheke, Schillerstr. 7, 75038 Oberderdingen, Tel. 07045/5 24
Samstag 3.12.	Herz-Apotheke, Bahnhofstr. 32, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/81 75 224
Sonntag 4.12.	Kloster-Apotheke, Klosterbergstr. 42, 71665 Vaihingen (Horrheim), Tel. 07042/30 58
Montag 5.12.	Stadt-Apotheke, Frankfurter Str. 30, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/90 01 00
Dienstag 6.12.	Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/2 92
Mittwoch 7.12.	Schäfer-Apotheke, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/43 93

Apotheken-Notdienstfinder
kostenfrei aus dem Festnetz **0800 0022 8 33**
Handy max. 69 ct / min. **22 8 33**
Internet http://lakbw.notdienst-portal.de/



Soziale Dienste und Einrichtungen

Consilio, Bahnhofstraße 86,75417 Mühlacker
Beratungsstelle für Hilfen im Alter 07041/8974-5021
DemenzZentrum 07041/8974-500
Pflegestützpunkt 07041/8974-5022
Sprechzeiten: Montag – Freitag und nach Vereinbarung 8 – 13 Uhr

Beratungsstelle für Hilfen im Alter 07041/8974-5021
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Informationen über versch. Unterstützungsmöglichkeiten, Betreutes Wohnen, Alten- und Pflegeheime sowie über rechtliche u. finanzielle Möglichkeiten – bha@enzkreis.de
Sprechzeiten im Rathaus Maulbronn 07043/103-27
Dienstag 10 – 11 Uhr

Sozialwerk Bethesda
Zion Mobil - Ambulanter Pflegedienst 07045/20 002 100
Stationäre Pflege – Haus Zion 07045/2000 20
www.sozialwerk-bethesda.de

Diakoniestation Stromberg 07043/900580
www.diakonie-stromberg.de

Landratsamt – Gesundheitsförderung und Prävention 07231/308-75
Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, gf@enzkreis.de

Landratsamt – Gesundheitsamt 07231/308-9580
Bahnhofstr. 28, Pforzheim
Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Test – anonym + kostenlos
Sprechzeiten: Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 14:00 Uhr oder nach Vereinbarung

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V. 07231/441110
Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Sprechzeiten: Mo. – Mi. 9 – 12 Uhr und Do. 14 – 18 Uhr

Jugend- und Suchtberatung Plan B 07231/92277-0
Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete

Caritasverband e.V. Pforzheim
für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.Kontakt: 07231-128 844

KISTE – Hilfen für Kinder u. Jugendliche 07231/308-70
von psychisch- u. suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung
Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim

Tagesmütter Enztal e. V. 07041/8184711

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche 07041/8974 5101

Diakonische Beratungsst. Mühlacker 07041/81183910

Diakonie Pforzheim
- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48. Terminvergabe unter: 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860
Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft

Sterneninsel e.V. 07231/8001008
Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst PF &Enzkreis

Krebsinformationsdienst – kostenfrei – 0800/420 30 40
krebsinformationsdienst@dkfz.de, täglich 8 – 20 Uhr

Lilith 07231/353434
Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Anlaufstelle – Hilfe in Lebenskrisen u. bei Suizid-Gefahr. Tägliche Bereitschaft 0171/8025110

BISS (Beratung-, Informations- und Schulzentrum für Sehgeschädigte) 0711/22296633

Bwlv, Arbeitskreis Leben, Fachstelle Sucht und psych. kranke Menschen 07231/1394080

AlAnon – Hilfe für Angehörige von Alkoholkranken 07248/1702

Hilfe für Alkoholkranke (Blaues Kreuz) 07041/7888
Blaues Kreuz in der evang. Kirche 07231/6076084

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Bretten/Karlsruhe 07252/957007
Breitenbachweg 3 – 75015 Bretten
www.freundeskreis-karlsruhe.de, Treffpunkt jeden Freitag: 19 Uhr

Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Tel. 07231/5661 96-0
info@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de

FRAG Freiwilligenagentur Pforzheim Enzkreis
www.frag-pf-enzkreis.de 0173/3193169

Entsorgungstermine

S = Sternenfels D = Diefenbach ✗ = alle Ortsteile

Dezember	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht-verpackungen
1 Do				
2 Fr		D		
3 Sa				
4 So				
5 Mo				D
6 Di				
7 Mi				
8 Do	✗			
9 Fr				
10 Sa				
11 So				
12 Mo		S		
13 Di				S
14 Mi				
15 Do				
16 Fr				
17 Sa				
18 So				
19 Mo				
20 Di				
21 Mi				
22 Do	✗			
23 Fr				
24 Sa	Recyclinghof und Deponie		geschlossen	
25 So	1. Weihnachtsfeiertag			
26 Mo	2. Weihnachtsfeiertag			
27 Di			S/D	
28 Mi				
29 Do				
30 Fr				
31 Sa		D	Recyclinghof und Deponie	

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Sternenfels Enzkreis

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund der § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels in seiner Sitzung am 24. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung in der Fassung vom 29. November 2012 beschlossen:

§ 1
§ 37 (Erhebungsgrundsatz) wird wie folgt geändert:

1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.“

§ 2
§ 41 (Absetzungen) wird wie folgt geändert:

1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Ab-wasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwas-sergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Ge meinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 29.11.2012 finden entsprechend Anwendung.
3) Für den besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler) ist ein spezieller Zählerplatz einzurichten, dieser besteht aus Zählerbügel mit einem verstellbaren Schiebestück und zwei Absperrventilen, die Einrichtung muss durch einen Installationsfachbetrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen.
4) Bei Gartenwasserzählern sind zwei Einbausituationen möglich: Ein Einbau waagrecht für Wasserzähler Q3=4 (ehem. Qn 2,5) Baulänge 190 bzw. nach Rücksprache mit der Gemeinde Einbau senkrecht für Wasserzähler Q3=4 (ehem. Qn 2,5) Baulänge 105.
5) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20m³/Jahr ausgenommen.
6) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Was sermenge im Sinne von Abs. 1
   a) Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen15 m³/Jahr
   b) Je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

   Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs.3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
7) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.
8) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Eigentum des Grundstückseigentümers befindliche Zwischenzähler werden bis zum Ablauf deren Eichfrist bei der Bemessung der nicht eingeleiteten Wassermengen berücksichtigt (Übergangsregelung).

§ 3
§ 42a Zählergebühr wird wie folgt geändert:

1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 2 €/Monat.
2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“

§ 4
§ 43 (Entstehung der Gebührenschuld) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben."

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Sternenfels, den 25. November 2022.
Antonia Walch, Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Sternenfels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).

Gemeinde Sternenfels Enzkreis

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Sternenfels

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Sternenfels betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Sternenfels bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Sternenfels bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Sternenfels. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Sternenfels unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Sternenfels, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Sternenfels insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Sternenfels diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Sternenfels kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Sternenfels sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Sternenfels einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Sternenfels unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Sternenfels auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Sternenfels wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt/Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Sternenfels bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Sternenfels oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Sternenfels kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Sternenfels, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Sternenfels keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Flächenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m^2 Wohnfläche und Kalendermonat: 10,23 Euro

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 2. Dezember 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 06.11.2014 außer Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VI. Ausfertigungsvermerk

Hinweis zu § 15:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

Sternenfels, 25. November 2022

Antonia Walch
Bürgermeisterin

Genial lokal.
Ihre private Kleinanzeige im Mitteilungsblatt.

Bekanntmachung

Erneuerung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Rote Äcker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels hat am 19.07.2018 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich „Rote Äcker“ einen Bebauungsplan sowie örtliche Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) von Baden-Württemberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen. § 13b BauGB sieht die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren vor.

Im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes von 2021 hat sich die Gesetzesgrundlage des § 13b BauGB geändert und die Möglichkeit für ein beschleunigtes Verfahren wurde verlängert. In der aktuellen Fassung kann das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.

Um das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage der aktuellen Gesetzgebung im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13 b BauGB zum Abschluss bringen zu können, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 24.11.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss vom 19.07.2018 erneuert.

Die bisherige Abgrenzung des Plangebiets sowie die getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

Der Geltungsbereich geht im Einzelnen aus dem Lageplan vom 29.09.2021 hervor



Sternenfels, 25. November 2022
Antonia Walch
Bürgermeisterin


iStockphoto
Einfach nur gut
... Ihre Drucksachen von Schlecht
Telefon 07041 3022 · Fax 07041 5249
verlag@gemeinde.de · www.gemeinde.de

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Maulbronn – Sternenfels

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses vom 16. November 2022

Vertreter der Gemeinde Sternenfels und der Stadt Maulbronn trafen sich am 16.11.2022 zu einer Sitzung des gemeinsamen Ausschusses im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) beider Kommunen. Begründet durch die Wahl zur Bürgermeisterin und die lange Pause, die bei den gemeinsamen Ausschusssitzungen seit 2016 herrschte, wurde die Formalie, Bürgermeisterin Antonia Walch in ihr Amt als stellvertretende Vorsitzende der VVG zu wählen, nachgeholt.

Teil der Tagesordnung war darüber hinaus, über die weiteren städte- und bauleitplanerischen Entwicklungen und die damit verbundenen Herausforderungen beider Kommunen zu sprechen. Beide Kommunen sind an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes interessiert. Erfüllende Kommune für das Verfahren ist die Stadt Maulbronn, dennoch sind beide Kommunen für die geplanten Entwicklungen innerhalb ihrer eigenen Gemarkungsgrenzen selbst zuständig. Der bisherige Flächennutzungsplan ist zwölf Jahre alt und daher zu überarbeiten.

Gewerbeflächen hat die Stadt Maulbronn kaum mehr. Auch Wohnraumflächen sind so gut wie nicht mehr vorhanden, sieht man von innerstädtische Leerständen ab, die aus verschiedenen Gründen derzeit nicht bebaut werden können. Wie Bürgermeister Felchle hervorhob, sei die zisterziensische Kulturlandschaft „Fluch und Segen“, denn sie verhindere sowie der Natur- und Umweltschutz nicht selten jegliche Bautätigkeit. In Sternenfels konnten noch einige Wohnraumflächen im beschleunigten Verfahren realisiert werden. Darüber hinaus seien auch dort die Wohnraumflächen verbraucht, berichtete Bürgermeisterin Antonia Walch. Die Gewerbeentwicklung stoße ebenfalls an ihre Grenzen.

Einige Mitglieder des Maulbronner Gemeinderats äußerten ihre ablehnende Haltung gegenüber weiterer Flächenversiegelungen. Bürgermeister Felchle hob hervor, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Grundlage für die weitere Entwicklung einer Gemeinde darstelle.

Es wurde beschlossen, im nächsten Frühjahr das Verfahren durch die Vergabe an ein Ingenieursbüro anzustoßen. Bis dahin sollten beide Kommunen festlegen, in welche Richtung ihre Planungen gehen sollen.

Diese erste Sitzung sollte auch dazu dienen, dass sich die Kommunalvertreter beider Gebietskörperschaften kennenlernen. Bürgermeister Felchle äußerte den Wunsch, wieder ein mindestens jährliches Treffen des gemeinsamen Ausschusses ab 2023 zu veranstalten. So könne man sich über die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hinaus auch über die Neuigkeiten und Entwicklungen beider Kommunen auf dem Laufenden halten. Auch regte er an, sich Gedanken über eine vertiefte Zusammenarbeit beider Kommunen zu machen und verwies auf das positive Beispiel des Standesamtes. Als erfüllende Gemeinde könnte Maulbronn Dienstleistungen und Aufgaben für die Gemeinde Sternenfels übernehmen. Tempo und Umfang bestimme aber immer die Gemeinde Sternenfels.

Gemeinderat

Gemeinde Sternenfels

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 8. Dezember 2022 um 19.00 Uhr findet im TeleGIS Innovationscenter, Raum Kraichgau, Maulbronner Straße 26, Sternenfels eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung öffentlich

1. Bekanntgaben

2. Bürgerfragen
3. Haushaltsplan 2023: Vorberatung
4. Annahme von Spenden
5. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Sitzung wird im Anschluss nichtöffentlich fortgesetzt.

Die öffentlichen Beratungsunterlagen liegen am Sitzungstag zu Beginn der Sitzung aus und können vorab vom Ratsinformationssystem der Gemeinde Sternenfels unter https://sternenfels.ris-portal.de heruntergeladen werden.

Ich freue mich auf Ihr Kommen!
gez.
Antonia Walch

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. November 2022

Bekanntgaben

Bürgermeisterin Walch gab unter anderen folgendes bekannt:

- Die Gemeinde hat Anfang November 4 neue Flüchtlinge aus der Ukraine zugewiesen bekommen. Bis Ende des Jahres wird die Gemeinde voraussichtlich noch 6 Flüchtlinge unterbringen müssen.
- Seit Anfang November ist die Gemeinde in die LEADER Region Kraichgau aufgenommen worden und kann ab dem folgenden Jahr attraktive Förderungen erhalten. Nähere Informationen werden sobald sie von der Geschäftsstelle bekannt sind im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.
- 6 Wochen vor der Umstellung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand räumt das Land zwei weitere Jahre Verlängerungszeit ein. In der Gemeinde Sternenfels sind bereits alle Voraussetzungen für die Umstellung geschaffen worden. Ob eine Umstellung nach § 2b UstG wirklich erfolgt, entscheidet Kämmerer Klein in Absprache mit seinem Nachfolger.
- Bezüglich des Breitbandausbaus hat der Bund einen Förderstopp erteilt, welcher die „Grauen Flecken“ in der Gemeinde betrifft. Bisher hat die Gemeinde noch keine Förderzusage erhalten. Mitte des kommenden Jahres will der ZV Breitband Sternenfels ausschreiben.
- Die Umrüstung der Feuerwehrfahrzeuge auf Atemschutzgeräte ist abgeschlossen. Die alten Atemschutzgeräte werden an die Gemeinde Kraichtal verkauft.
- Die erste Sitzung des gemeinsamen Ausschuss mit der Stadt Maulbronn im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft in der Zeit von Bürgermeisterin Walch hat am 06.11.22 stattgefunden. Dabei wurde BM Walch zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und die Absicht besprochen, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Zudem hat Bürgermeister Felchle betont, dass die Zusammenarbeit von Sternenfels und Maulbronn gern intensiviert werden könnte (zumindet unter seiner Führung). Klar müsse jedoch sein, dass Verwaltungsleistungen, welche Sternenfels abgeben würde, auch in Maulbronn zu einem Mehrpersonalbedarf führe, den Sternenfels zu ersetzen hätte.
- Der Holzverkauf startet in der kommenden Woche. Die Holzpreise rangieren dabei im mittleren Bereich zwischen den umliegenden Gemeinden. Ingesamt sind 400 Festmeter eingeschlagen worden. Der Kreis der Abnehmer ist auf Sternenfelser, Diefenbacher und angrenzende Gemarkungen begrenzt. Die maximale Abnahme ist auf 12 Festmeter beschränkt.
- Die Bäckerei Thollembeck eröffnet noch in diesem Jahr. Aktuell wird der Stromanschluss durch die Netze BW benötigt. Daher befindet sich dort auch eine Baustelle in diesem Bereich.
- Die Gemeinde hat übrige Sandsteine von der Bäckerei Thollembeck erhalten. Diese wurden vom Bauhof abgeholt und können auch für den Ausbau der Ortsmitte verwendet werden.
- Der Radweg Richtung Kürnbach soll umgebaut werden. Hier hat eine Besprechung vor Ort mit dem Planer und dem Bürgermeister von Kürnbach stattgefunden. Kürnbach wird den Weg auf ihrer Seite nicht asphaltieren, sondern geschottert weiterführen. Sternenfels wird daher voraussichtlich etwas über die Gemarkungsgrenze teeren.
- Die Einladungen für den Festakt am 20.01.2023 bezüglich 1000 Jahre Diefenbach wurden für die geladenen Gäste versendet. Voraussichtlich ab Mitte Dezember ist die Anmeldung für Bürgerinnen und Bürger möglich.
- Die Sternenfelser Gespräche haben am 17.11.2022 stattgefunden. Rund 180 Gäste haben in der Gießbachhalle Frau Jumana Al.Sibai von der Mahle Geschäftsführung zugehört.
- Bezüglich DEER E-Car-Sharing werden sowohl in Sternenfels als auch in Diefenbach Plätze installiert. In Diefenbach hat dafür ein Vor Ort Termin an der Gießbachhalle stattgefunden.
- Im Schlattweg hat die angekündigte Begehung mit dem Büro Gerber und den ausführenden Firmen stattgefunden. Rund 1,5 h haben sich die Vertreter im Schlattweg aufgehalten und jeden Einlaufschacht konttrolliert. Auf Grund der Wettersituation (Regen) konnte kein akuter Geruch festgestellt werden. Eine Kanalbefahrung im Bereich des Breiten Weges, wo eine größere Schadstelle im Kanal (Sack) vermutet wurde, hat glücklicherweise nur eine „kleine“ Bruchstelle von ca. 8 cm festgestellt. Die Sanierung wird im Rahmen vom Straßenbau im kommenden Jahr in Angriff genommen. Die Geruchsbelästigung im Schlattweg muss durch stehende Abwässer in der Druckleitung entstehen. Daher ist die Taktung zur Spülung der Druckleitung verdreifacht worden. Jetzt sollte es außerhalb der Häuser nicht mehr zu geruchsbedingten Problemen kommen.
- Der Gemeinderat hat im Umlaufverfahren den Erwerb zweier landwirtschaftlicher Grundstücke auf Gemarkung Sternenfels beschlossen.
- In der letzten Gemeinderatssitzung gab es keinen nichtöffentlichen Teil.

Haushaltsplan: Einbringung

Bürgermeisterin Walch und Kämmerer Klein haben den Haushaltsplan für das Jahr 2023 eingebracht und detailliert vorgestellt. Die Powerpointpräsentation mit den geplanten Investitionen ist dem Ratsinformationssystem zu entnehmen.

Bebauungsplan „Rote Äcker“:
Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rote Äcker“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit § 13 b BauGB zu erneuern.

Kanalsanierung nach EKVO: Vergabe
des Sanierungsgebiet 1 in geschlossener Bauweise

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung für die geschlossene Kanalsanierung, Sanierungsgebiet 1, zur Kenntnis genommen.
Der Auftrag wurde an die günstigste Bieterin, die Firma Swietelsky-Faber aus Ebersbach, zum Angebotspreis von 304.885,93 € (brutto) vergeben.

Bauliche Unterhaltung von Straßen und Wegen,
Beschluss über Ausschreibung

Das Planungsbüro Bohner aus Niefern-Öschelbronn wurde mit der Planung für die Ausschreibung des Jahresauftrages für die Unterhaltung von Straßen und Wegen beauftragt.

Mehrzweckhalle Kraichquelle:
Ersatz der Beschallungsanlage für Aussegnungen
und sonstige Veranstaltungen

Der Gemeinderat hat den Ersatz der Beschallungsanlage (innen und außen) für die Mehrzweckhalle Kraichquelle beschlossen.
Die Verwaltung wurde beauftragt, das günstigste Angebot der Firma MF Veranstaltungstechnik aus Stebbach zum günstigsten Angebotspreis von 29.551,51€ anzunehmen und zeitnah umzusetzen.

Neufassung der Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat hat die vorgestellte Satzung über die Benutzung von Obdachlo-sen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Sternenfels beschlossen.
Die Verwaltung wurde beauftragt die neue Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Änderung Abwassersatzung

Der Gemeinderat hat die nachfolgend abgedruckte Satzung in Ergänzung der vorgestellten Änderung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen.

Antrag auf Baugenehmigung, Umbau, Erweiterung und
Brandschutz, Einbau Reinraum 3, Änderung der Feuerwehrumfahrt, Flurstücke 781/3 und 814/1,
Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10, Sternenfels

Dem oben genannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Annahme von Spenden
Der Gemeinderat hat der Annahme folgender Spenden zugestimmt:

- 250,00 € von der Sparkasse Pforzheim-Calw für die Märchenerzählerin im Kinderferienprogramm (Eingang: 03.06.2022)



Aktuelles

Alle Jahre wieder...

... kommt nicht nur das im Weihnachtslied besungene Christkind, sondern auch die winterliche Jahreszeit. Und obwohl jeder von uns weiß, dass zwangsläufig eines schönen Tages mit Kälte, Frost, Eis und Schnee gerechnet werden muss, sind wir doch Jahr für Jahr überrascht, wie plötzlich und unerwartet dies geschehen kann. Es ist jetzt an der Zeit, sich auf den Winter einzustellen. Autofahrer tun gut daran, auf Winterreifen umzusteigen und mehr Zeit für die Fahrt zur Arbeit einzuplanen- die Anlieger von Straßen und Gehwegen sollten rechtzeitig mit geeigneten Streugut eindecken, um ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen zu können. Weil es immer wieder Unklarheiten zu diesem Thema gibt, veröffentlichen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen auch der **Räum- und Streupflicht –** Satzung der Gemeinde Sternenfels. Wer darüber hinaus noch Fragen hat, kann sich gerne an das Ordnungsamt der Gemeinde wenden.

Was versteht man unter „Räumen und Streuen“?
Während sicherlich den meisten Straßenanliegern klar ist, was man unter „Streuen“ versteht, wissen manche offenbar nicht, dass sich das „Räumen“ nicht nur auf die Beseitigung von Schneehaufen im Winter bezieht, sondern auch auf andere, ganzjährige mögliche Verunreinigungen wie beispielsweise das restliche Herbstlaub von Bäumen**. ACHTUNG**- nasses Laub unterscheidet sich in punkto Rutschgefahr nicht allzu sehr von Eis und Schnee!

Welche Flächen müssen geräumt und gestreut werden?
Grundsätzlich alle Gehwege in einer Breite von 1,5 Meter. In Straßen ohne Gehwege ist am Fahrbahnrand eine 2 Meter breite Fläche freizumachen. In Straßen mit Gehwegen nur auf einer Seite muss auch nur auf dieser Seite geräumt und gestreut werden.

Zu welchen Uhrzeiten muss geräumt und gestreut werden?
Wann und wie oft geräumt und gestreut werden muss, hängt grundsätzlich von der Wetterlage ab. Die Satzung schreibt hierzu vor, dass Gehwege an Werktagen bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein müssen. Wenn nach diesen Zeiten Schnee fällt, oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Wer muss Räumen und Streuen?
Verpflichtet zum Räumen und Streuen der Gehwege sind die Straßenanlieger, d.h. die Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder vor ihr eine Zufahrt oder ein Zugang haben. Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind und der Abstand der Grundstücksgrenze zur Straßenfläche maximal 10 Meter beträgt. Auch die Eigentümer unbebauter Grundstücke müssen Räumen und Streuen bzw. sich ggfs. der Hilfe von Nachbarn bedienen.

Womit darf gestreut werden?
Zum Streuen ist ein möglichst abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken, da Salz schädlich für Pflanzen und Grundwasser ist. Umweltfreundliches Streumaterial (Blauer Umweltengel!) gibt es vielerorts zu kaufen.

Achtung- Bußgelder und Schadensersatzforderungen!
Das Ordnungsamt der Gemeinde macht darauf aufmerksam, dass das Unterlassen der Räum- und Streupflicht eine Geldbuße nach sich ziehen kann. **Viel schwerer aber dürfte ins Gewicht fallen, wenn gestürzte Fußgänger Schmerzensgeld- und Schadensersatz-Forderungen an Haus- bzw. Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter richten**, weil nicht rechtzeitig oder nicht richtig gestreut wurde.

Gemeindeverwaltung Sternenfels

Wasser auf den Friedhöfen

Das Wasser auf den Friedhöfen in Sternenfels und Diefenbach wird bei weitersinkenden Termperaturen bis zum Frühjahr abgestellt.

Kreisweite Sirenenprobe am Donnerstag, 8. Dezember

ENZKREIS. Beim bundesweiten Warntag am Donnerstag, 8. Dezember, heulen ab 11.00 Uhr für etwa eine Viertelstunde auch in vielen Enzkreis-Kommunen die Sirenen. Die Feuerwehren, Städte und Gemeinden testen dabei gemeinsam mit der Stadt Pforzheim das Sirenennetz. Mit der Aktion soll die Bevölkerung zudem sensibilisiert werden, Vorsorge für Notfälle zu treffen.

Koordiniert vom Sachgebiet Bevölkerungsschutz im Landratsamt beteiligen sich dieses Jahr die Kommunen Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Illingen Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Mühlacker (Stadtteil Mühlhausen), Neuhausen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Sternenfels,Straubenhardt, Tiefenbronn, Wiernsheim und Wurmberg an der Aktion.

Angesichts des „Sonderförderprogramms Sirenen“ des Bundes ist man im Landratsamt zuversichtlich, dass in den kommenden Jahren nahezu alle Städte und Gemeinden im Enzkreis wieder über geeignete Sirenen verfügen werden. Bisher wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 384.000 Euro für acht Kommunen im Enzkreis bewilligt. Neben den fest installierten Anlagen verfügen einige Feuerwehren über mobile Lautsprecher in Einsatzfahrzeugen. Damit ist es möglich, schnell und gezielt in einzelnen Straßenzügen oder Wohnblocks vor Gefahren zu warnen.

Zusätzlich hat der Landkreis drei Fachgruppen „Warnen“ aufgestellt. Dadurch sind die Feuerwehren Engelsbrand, Ispringen und Wurmberg kreisweit zur mobilen Warnung der Bevölkerung einsatzbereit.

Eine Warnung der Bevölkerung kommt beispielsweise bei Naturgefahren wie Hochwasser, Überschwemmungen, gefährlichen Wetterlagen oder Waldbränden in Betracht. Auch bei Unfällen in Chemiebetrieben oder bei Austritt von radioaktiver Strahlung beziehungsweise biologischen Giften kann es nötig sein, dass die Bevölkerung schnell gewarnt und informiert werden muss.

Neben dem „Weckinstrument“ Sirenen gibt es die Warn-App NINA (kurz für „Notfall-Informations- und Nachrichten-App“), mit

der detaillierte Informationen direkt von der Integrierten Leitstelle für Pforzheim und den Enzkreis auf die Mobiltelefone der Bürgerinnen und Bürger geschickt werden können. NINA ist mit dem sogenannten Modularen Warnsystem verknüpft, einem satellitengestützten System, das bundesweit Warnungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), lokale Warnungen der Leitstellen und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes verbreitet.

Mit der in Deutschland jetzt neu eingeführten Technik Cell Broadcast werden zudem Warnungen automatisch an viele Mobilfunkgeräte in einem Gefahrengebiet geschickt. Aus technischen Gründen kann rund die Hälfte aller Handys in Deutschland Warnungen über Cell Broadcast empfangen.

Erstmalig wird am 8. Dezember dafür eine Probewarnung durchgeführt.

Grundsätzlich gilt im Ernstfall: Ruhe bewahren, Türen und Fenster schließen und weitere Informationen via Warn-App, Internet, Radio oder Fernsehen einholen. Die Notrufe 110 und 112 dürfen nur in einem akuten Notfall gewählt werden, aber nicht, um sich zu informieren. Weitere hilfreiche Informationen enthält der „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“, der auf der Internetseite des BBK unter www.bbk.bund.de heruntergeladen werden kann. Dort finden sich auch weitere Sicherheitstipps und die Links zum Download der Warn-App NINA.

Nähere Informationen zum Warntag und rund um das Thema Warnung finden sich im Internet unter https://warnung-derbevoelkerung.de/

Am 8. Dezember werden im Enzkreis ab 11 Uhr nacheinander folgende Sirenensignale erprobt:

– 1 Minute Dauerton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung

– 1 Minute Heulton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Rundfunkgerät auf einen örtlichen Sender einschalten und auf Durchsagen achten

– 1 Minute Dauerton, 2 Mal unterbrochen

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Feueralarm

– 1 Minute Dauerton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung

Fahrplanänderung auf den Regionalbuslinien 702 und 706

Ab dem 11. Dezember 2022 gibt es auf der Regionalbuslinie 702 Oberderdingen-Flehingen – Sternenfels – Mühlacker eine kleine Fahrplanänderung. Der Kurs der bisher in Oberderdingen-Flehingen um 13.19 Uhr nach Diefenbach startete, verkehrt zukünftig zwei Minuten später, neue Abfahrtszeit ist also um 13.21 Uhr. Damit wird die spätere Ankunft der Stadtbahn aus Karlsruhe berücksichtigt. Auf der Linie 706 entfällt der Kurs 19.23 Uhr ab Maulbronn über Diefenbach nach Knittlingen wegen mangelnder Inanspruchnahme. Es verkehrt weiterhin ein Kurs um 19.01 Uhr ab Maulbronn. Die geänderten Fahrpläne sind unter www.vpe.de abrufbar.



Veranstaltungskalender

03.12.2022 Sportverein Diefenbach e.V.
ab 16.00 Uhr Kinderweihnachtsfeier
Gießbachhalle

06.12.2022 Landfrauen Sternenfels
Exkursion: Weihnachtliche Führung in Bretten

Schenkbörse

zu verschenken:
2 Sofas roter Stoffbezug seitlich Rattan
Telefon 07043/920984

Interessieren Sie sich für einen der angebotenen Gegenstände? Dann rufen Sie einfach direkt bei dem Anbieter an. Möchten Sie gute erhaltene Gegenstände verschenken? Dann teilen Sie uns dies doch einfach telefonisch unter 07045/970-4030 oder per E-Mail (mitteilungsblatt@sternenfels.org) mit.





Altersjubilare

Unsere herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag verbunden mit den besten Grüßen für Gesundheit und Wohlergehen:

Sternenfels

04.12.	Hartmut Beckerat	70 Jahre
05.12.	Anna Schweigel	91 Jahre



Bücherwurm
Gemeindebücherei Sternenfels in der Grundschule

Die Tage sind nun nass und kalt, trübe wirkt auf uns die Jahreszeit. Das Jahr geht zu Ende und ein besonderes Gefühl macht sich breit. Früh wird es dunkel und still.
Das erste Licht brennt schon und will uns etwas erzählen
von der Magie einer besonderen Zeit dem Advent.
Die Sonntage die Zeit der Lichter und ihrem Schein,
der Lichterschein lässt uns einen Moment vergessen was uns bedrückt.

Das Büchereiteam grüßt und wünscht eine besinnliche und fröhliche Adventzeit.

Der lange Weg der Weihnachtsüberraschungen für die Kinder.
Im Spätsommer geplant und bestellt durch die Gemeinde Sternenfels. Weihnachten ist noch weit. Süßigkeiten und Früchte für die Weihnachtstüten. Zum Weihnachtsmarkt am 1. Advent an den Nikolaus geliefert – durch die Gemeinde gespendet. Danke! Weil der Nikolaus für viele, viele Kinder die Tüten nicht selber packen kann, hilft die Jugendfeuerwehr wie jedes Jahr die vielen, vielen Tüten zu füllen. Der Nikolaus bedankt sich für die Hilfe. Ein gutes Team!

Die Weihnachtsüberraschungen kommen in einen großen Wagen. „Voll bis obenhin, da ist bestimmt was Gutes drin. Es riecht so nach Äpfel und Nüssen“. Vor dem Weihnachtsbaum macht der Nikolaus viele Kinder glücklich.

Danke und eine schöne Adventzeit – Ihr Nikolaus.

KOMM-IN Dienstleistungszentrum

Geschenkidee gesucht?
Kommen und finden Sie. Wo? Im KOMM-IN.

Es erwartet Sie eine kleine aber feine Auswahl an handgefertigten Geschenkartikeln. Außerdem eine aktuelle Auswahl an jahreszeitlich passenden Büchern – auch für die Kleinen -, zusammengestellt von der Buchhandlung Elser. Regionale Weine und Bienenhonig sind ständig in unserem Sortiment.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Team Post & Shop im KOMM-IN